



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Informationspflicht des Bundes
 - 2.1. Allgemein
 - 2.2. Aussenpolitik
3. Einbezug der Kantone bei der Planung und Erarbeitung von Vorhaben des Bundes
4. Umsetzung und Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone
5. Stellungnahmen der Kantone
 - 5.1. Allgemeiner Grundsatz
 - 5.2. Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund
 - 5.3. Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen gegenüber dem Bund
 - 5.4. Stellungnahmen von Konferenzen zuhanden der Kantonsregierungen
6. Grundsätze für die Zuweisung der Federführung
 - 6.1. Allgemeine Grundsätze
 - 6.2. Aussenpolitik
 - 6.3. Innenpolitik
 - 6.4. Information der Kantonsregierungen
7. Folgen der Zuweisung der Federführung
 - 7.1. Im Allgemeinen
 - 7.2. In der parlamentarischen Phase
8. Stellung der Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung
 - 8.1. Fachkonferenzen
 - 8.2. Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung
9. Bestimmung von Vertretungen der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes
10. Verfahren bei Uneinigkeit
11. Anpassung der Rahmenordnung
12. Inkraftsetzung

Anhänge:

- I Liste der KdK, der Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz mit Ihren Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung
- II Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen
- III Koordination der sektoriellen Aussenpolitik
- IV Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung

1. Einleitung

¹ Die Rahmenordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen. Die Liste der betroffenen Konferenzen befindet sich in Anhang I.

² Der Bund (Bundesrat, parlamentarische Kommissionen und Bundesverwaltung) wird eingeladen, die Grundsätze und deren Handhabung ebenfalls zu beachten.

³ Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, insbesondere die Informationspflichten des Bundes und dessen Pflicht, die Kantone anzuhören, wenn deren Interessen betroffen sind, sind in Anhang II aufgeführt.

⁴ Anhang III befasst sich mit der Koordination der sektoriellen Aussenpolitik.

⁵ In Anhang IV finden sich Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung.

⁶ Die Anhänge I – IV bilden integrierende Bestandteile der Rahmenordnung.

2. Informationspflicht des Bundes

2.1. Allgemein

Der Bund (Bundesrat, parlamentarische Kommissionen und Bundesverwaltung) informiert die Kantonsregierungen, die zuständigen Direktorenkonferenzen sowie die Konferenz der Kantonsregierungen rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben.

2.2. Aussenpolitik

Bei aussenpolitischen Vorhaben erfolgen Information und Konsultation in der Regel¹ über die Konferenz der Kantonsregierungen KdK. Diese stellt die Information und Koordination unter den Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen sicher.

3. Einbezug der Kantone bei der Planung und Erarbeitung von Vorhaben des Bundes

Bei Vorhaben des Bundes, die Interessen der Kantone betreffen, ziehen die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste die Kantone bereits in der Phase der Erarbeitung des Vorwurfs ein.

4. Umsetzung und Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone

¹ Bei der Planung der Umsetzung und des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone werden die Kantone vom Bund rechtzeitig einbezogen.

² Die Kantone äussern sich insbesondere zu den Umsetzungsfristen.

5. Stellungnahmen der Kantone

5.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Kantonsregierungen sprechen für die Kantone.

¹ Ausnahmen s. Anhang IV.

5.2. Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund

- ¹ Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund werden durch die KdK verabschiedet.
- ² Vorbehalten bleiben Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen in ihrer Funktion als Konkordatsorgane.
- ³ Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Kantone, einer oder mehrerer Direktorenkonferenzen oder auf Beschluss des Leitenden Ausschusses der KdK. Der Leitende Ausschuss der KdK beschliesst über die Anträge.
- ⁴ Der Einbezug der mitinteressierten Konferenzen in die Ausarbeitung richtet sich nach Ziffer 7.1.
- ⁵ Das Zustandekommen einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone erfordert die Zustimmung von mindestens 18 Kantonsregierungen.
- ⁶ Der Bund nimmt die von der KdK eingereichte Stellungnahme als die Stellungnahme der Kantone entgegen.
- ⁷ Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- ⁸ Die Regeln für die Kommunikation werden von der KdK in einem separaten Beschluss festgelegt

5.3. Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen gegenüber dem Bund

- ¹ Die Direktorenkonferenzen können selbständig in eigenem Namen oder in Zusammenarbeit eine Stellungnahme ausarbeiten.
- ² Die Stellungnahme ist als Stellungnahme der Konferenz(en) bzw. ihrer Vorstände oder Präsidien zu bezeichnen.
- ³ Ist eine Stellungnahme der Kantone gemäss Ziffer 5.2. vorgesehen, sind keine weiteren Stellungnahmen mehr abzugeben.
- ⁴ Ist eine Direktorenkonferenz als federführende Konferenz gemäss Ziffer 6.1. bestimmt, verzichten die übrigen Konferenzen auf eigene Stellungnahmen.
- ⁵ Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.

5.4. Stellungnahmen von Konferenzen zuhanden der Kantonsregierungen

Die KdK und die Direktorenkonferenzen können selbständig in eigenem Namen oder in Zusammenarbeit Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen ausarbeiten.

6. Grundsätze für die Zuweisung der Federführung

6.1. Allgemeine Grundsätze

- ¹ Für jedes, für die Kantone relevante Bundesvorhaben wird die Federführung einer Konferenz zugewiesen.
- ² Die Sekretariate der Konferenzen legen das Verfahren fest.

6.2. Aussenpolitik

- ¹ Bei aussenpolitischen Vorhaben liegt die Federführung in der Regel bei der KdK.
- ² Die KdK kann die Federführung eines Geschäfts an eine Direktorenkonferenz abtreten. Sie orientiert gegebenenfalls die Bundesbehörden darüber.
- ³ Das Verfahren betreffend Koordination von sektorieller Aussenpolitik richtet sich nach den Vorgaben in Anhang III.

6.3. Innenpolitik

¹ Bei innenpolitischen Vorhaben erfolgt die Zuweisung der Federführung nach Massgabe der Zuständigkeit der einzelnen Konferenzen.

² Bei folgenden Vorhaben liegt die Federführung grundsätzlich bei der KdK²:

- Vorhaben von genereller staatspolitischer Bedeutung,
- Vorhaben zur Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus,
- Vorhaben zu Grundsätzen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen,
- Vorhaben zu Grundsätzen des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone,
- Vorhaben mit umfassendem bereichsübergreifendem Inhalt.

³ Sind mehrere Konferenzen an einem Vorhaben interessiert, erfolgt die Zuweisung der Federführung nach Massgabe der Betroffenheit.

6.4. Information der Kantonsregierungen

Die KdK informiert die Kantonsregierungen mindestens vierteljährlich über die Zuweisung der Federführungen.

7. Folgen der Zuweisung der Federführung

7.1. Im Allgemeinen

¹ Die federführende Konferenz orientiert die Kantone und die mitinteressierten Konferenzen rechtzeitig und umfassend über das geplante Vorgehen.

² Ist die Ausarbeitung einer Stellungnahme gegenüber dem Bund oder zuhanden der Kantonsregierungen vorgesehen, lädt die federführende Konferenz die mitinteressierten Konferenzen zur Einreichung von Mitberichten ein.

³ Die federführende Konferenz berücksichtigt die Mitberichte bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme und in allfälligen Medienorientierungen.

⁴ Sie informiert die mitinteressierten Konferenzen und die Kantone über die abgegebene Stellungnahme und über allfällige Medienorientierungen.

7.2. In der parlamentarischen Phase

¹ Die federführende Konferenz vertritt die Interessen der Kantone in den Anhörungen von parlamentarischen Kommissionen.

² Sie verfolgt die Behandlung der Vorhaben in den parlamentarischen Kommissionen und in den eidgenössischen Räten und nimmt, falls erforderlich, Einfluss.

8. Stellung der Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung

8.1. Fachkonferenzen

¹ Fachkonferenzen sind Konferenzen kantonaler Fachverantwortlicher.

² Grundsätzlich können Fachkonferenzen keine Stellungnahmen gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit abgeben.

² Beispiele s. Anhang IV.

³ Der Bund, andere Direktorenkonferenzen und die KdK können fachtechnische Konferenzen oder kantonale Ämter zur Abgabe von Stellungnahmen zu fachspezifischen oder ablauftechnischen Fragen sowie zu Fragen von Vollzug und Umsetzung durch die Kantone einladen. Die Einladungen dazu sind immer über die zuständige Konferenz gemäss Anhang I bzw. die Staatskanzleien zu richten.

⁴ Die zuständigen Konferenzen verpflichten ihre Fachkonferenzen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

8.2. Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung

¹ Die andern Organisationen mit kantonaler Beteiligung umfassen gemischte Arbeitsgruppen mit Bundes- und/oder Gemeindevertretern sowie andere nahestehende Organisationen.

² Die Stellungnahmen der andern Organisationen mit kantonaler Beteiligung richten sich nach deren Mandat und erfolgen nicht im Namen der Kantone, sondern stets in ihrem eigenen Namen.

9. Bestimmung von Vertretungen der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes.

¹ Die Bestimmung der Vertretung der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes erfolgt über die KdK bzw. die zuständigen Direktorenkonferenzen.

² Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Regionen und Sprachgebiete zu achten.

³ Die Vertretungen der Kantone stellen den Informationsfluss zu den zuständigen Konferenzen sicher.

10. Verfahren bei Uneinigkeit

Können sich die Konferenzen in einer wichtigen Frage nicht einigen, ist ein Entscheid der KdK zu erwirken.

11. Anpassung der Rahmenordnung

Die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung werden alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

12. Inkraftsetzung

Diese Rahmenordnung tritt mit Beschluss der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 28. September 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung vom 14. Dezember 2001, in der Fassung vom 23. Juni 2006.



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Anhänge zur Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012

Anhang I

Liste der KdK, der Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz mit ihren Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung

KdK: Konferenz der Kantonsregierungen

- *Fachkonferenz:*
 - Konferenz der kantonalen Integrationsdelegierten (KID)

BPUK: Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

- *Fachkonferenzen:*
 - Konferenz der Kantonsingenieure (KIK)
 - Konferenz der Kantonsbaumeister und Kantonsarchitekten (KBCH)
 - Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
 - Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
 - Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
 - Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGeo)

EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Schweizerische Konferenz der Departementssekretäre der kantonalen Erziehungsdepartemente (KDS)
 - Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK)
 - Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
 - Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
 - Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB)
 - Interkantonale Stipendienbearbeiter-Konferenz (IKSK)
 - Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
 - Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (cohep)
 - Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
 - Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)
- *Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung:*
 - Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)

- Schweizerische Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB)
- Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für nachhaltige Entwicklung (SK BNE)

EnDK: Konferenz kantonaler Energiedirektoren

- *Fachkonferenz:*
 - Energiefachstellenkonferenz (EnFK)

FDK: Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

- *Fachkonferenz:*
 - Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF)
- *Andere Organisationen mit kantonomer Beteiligung:*
 - Schweizerische Steuerkonferenz
 - Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)

FDKL: Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

FoDK: Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren

JDK: Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Konferenz der Kantonsoberförster (KoK)
 - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Waldschutz (AGWS) (Verein kant. Fachleute)
 - Gebirgswaldpflegegruppe Schweiz (GWG, Vereinigung kant. Gebirgswaldfachleute)
 - Vereinigung Ausbildungsbeauftragte der kant. Forstdienste
 - Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)

GDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
 - Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS)
 - Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV)
 - Verband der Kantons-Chemiker der Schweiz
 - Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung
- *Andere Organisationen mit kantonomer Beteiligung:*
 - Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA)

KAZ: Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

KKJPD: Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
 - Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)
 - Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
 - Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)
 - Schweizerische Anstaltsleiterkonferenz

KöV: Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs

- *Fachkonferenz:*
 - Konferenz der kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs (KKDöV)

KOKES: Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz

- *Fachkonferenz:*
 - Konferenz der Kantone für Kinder- und Erwachsenenschutz¹

LDK: Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Konferenz der Vorsteher der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)
 - Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (Suissemelio)
 - Schulleiterkonferenz (SLK) (= Schulleiter der Landwirtschaftsschulen)
 - Beratungsforum Schweiz (BFS)
 - Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
 - Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz und Tessin (KIP bzw. PIOCH in der Westschweiz)
 - Vereinigung der Kantonstierärzte (VSKT)
- *Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung:*
 - Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (Agridea)
 - Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG)

RK MZF: Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

- *Fachkonferenzen:*
 - Konferenz der Kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
 - *Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK)*
 - *Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkwPEV)*
 - Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS)
 - *Instanzenkonferenz (Geschäftsführer Gebäudeversicherungen (GV) und Vertreter ohne kantonale Geschäftsführer; IK FKS)*
 - *Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK)*
 - Koordinationsplattform ABC der Kantone (KPABC)

¹ Bei der KOKES handelt es sich um eine Mischform zwischen Direktoren- und Beamtenkonferenz.

SODK: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Kontaktgruppe der kantonalen AsylkoordinatorInnen und der SODK (KASY)
 - Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG)
 - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS)
 - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF)
 - Konferenz der kantonalen Beauftragten für Jugendschutz (KKJS)
 - Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE (SKV IVSE)
- *Andere Organisationen mit kantonalen Beteiligung:*
 - Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen der Schweiz
 - Schweizerische Konferenz der IV-Stellenleiter
 - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

VDK: Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

- *Fachkonferenzen:*
 - Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
 - Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
 - Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des FL (VAK)
 - Steuerungsgruppe Landesmarketing (Standortpromotion Ausland)
 - Fachstellenkonferenz Neue Regionalpolitik (NRP) der Kantone

SSK: Schweizerische Staatsschreiberkonferenz

Anhang II

Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen²

- **Art. 44 Abs. 1 BV**

¹ *Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.*

- **Art. 45 BV**

¹ *Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.*

² *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.*

- **Art. 46 BV**

¹ *Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.*

² *Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.*

³ *Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.*

- **Art. 147 BV**

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

- **Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)**

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ *Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.*

² *Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.*

- **Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)**

Art. 1 *Vernehmlassungen*

¹ *Diese Verordnung gilt für Vernehmlassungen, die vom Bundesrat eröffnet werden.*

² Neben diesen allgemeinen Rechtsgrundlagen regeln separate Verfassungsbestimmungen die Zusammenarbeit in einzelnen Aufgabenbereichen.

Zusätzlich gelten bei ausserpolitischen Vorlagen:

- **Art. 54 Abs. 3 BV**

Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

- **Art. 55 BV**

¹ *Die Kantone wirken an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.*

² *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.*

³ *Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.*

- **Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik (BGMK)**

Art. 3 *Information der Kantone*

¹ [...]

² *Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über ausserpolitische Vorhaben, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren.*

³ [...]

Art. 4 *Anhörung der Kantone*

¹ *Bei der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide, die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, hört der Bund die Kantone an, soweit sie dies verlangen. Er kann sie auch von sich aus anhören.*

² *Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er die Kantone in der Regel an. Die Anhörung ergänzt das Vernehmlassungsverfahren zu völkerrechtlichen Verträgen.*

³ *Der Bundesrat berücksichtigt die Stellungnahmen der Kantone. Sind die Zuständigkeiten der Kantone betroffen, so kommt deren Stellungnahme besonderes Gewicht zu; weicht der Bundesrat von den Stellungnahmen der Kantone ab, so teilt er ihnen die massgeblichen Gründe mit.*

Art. 5 *Mitwirkung bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen*

¹ *Betreffen ausserpolitische Vorhaben die Zuständigkeiten der Kantone, so zieht der Bund für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen Vertreterinnen und Vertreter der Kantone bei.*

² *Er kann dies auch dann tun, wenn die Zuständigkeiten der Kantone nicht betroffen sind.*

³ *Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kantonen vorgeschlagen und vom Bund bestimmt.*

Anhang III

Koordination der sektoriellen Aussenpolitik

Die Koordination sektorieller Aussenpolitik richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

- (1) In ihren Zuständigkeitsbereichen verfolgen die Direktorenkonferenzen auch die ausserpolitischen Entwicklungen. Sie können dabei vom Sekretariat der KdK unterstützt werden.
- (2) Die Direktorenkonferenzen informieren das Sekretariat der KdK über ihre diesbezüglichen Aktivitäten und die relevanten Entwicklungen.
- (3) Das Sekretariat der KdK prüft
 - ob diese Entwicklungen Auswirkungen auf andere sektorielle Bereiche haben könnte und
 - ob die von der fachlich zuständigen Direktorenkonferenz angestrebte Haltung im Einklang mit der allgemeinen ausserpolitischen Haltung der Kantonsregierungen steht (d.h. mit früheren Stellungnahmen und Positionsbezügen).
- (4) Zeichnet sich ein Konflikt mit zwei oder mehreren Fachbereichen ab, strebt das Sekretariat der KdK eine Vermittlung zwischen den betroffenen Direktorenkonferenzen im Rahmen der Fachkoordination an.
- (5) Besteht ein Konflikt mit der allgemeinen ausserpolitischen Haltung der Kantonsregierungen, wird mit der betroffenen Direktorenkonferenz direkt eine Lösung gesucht.
- (6) Bei Uneinigkeit gelten die Vorschriften von Artikel 10 der Rahmenordnung.

Anhang IV

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung

Zu Ziffer 2.2. Aussenpolitik:

Ausnahmen zur Regel, wonach bei aussenpolitischen Vorlagen Information und Konsultation über die Konferenz der Kantonsregierungen erfolgen, sind einzelne, isolierte aussenpolitische Vorlagen, welche eindeutig in den Kompetenzbereich einer Direktorenkonferenz fallen (z.B. polizeiliche Zusammenarbeitsverträge mit den Nachbarstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen Staaten, Aushandlung und Abschluss bilateraler Diplomanerkennungsvereinbarungen, u.ä.). Immer unter die Regel fallen Verhandlungen und Abkommen mit der EG/EU, im Rahmen der EFTA sowie im Rahmen der WTO.

Zu Ziffer 6.3. Innenpolitik, Absatz 2:

Beispiele für Vorlagen, bei denen die Federführung grundsätzlich bei der KdK liegt:
Umfassende Verfassungsreformen, Verfassungsgerichtsbarkeit;
Vorstösse zur Reform des Ständerats; Föderalismus-Reformen;
NFA, Wirksamkeitsbericht, Aufgabenüberprüfung;
Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone generell;
Legislaturplanung des Bundes, Zuwanderungs- und Integrationspolitik, Konsolidierungsprogramme.